

also in der Hand, den Nachdruck ihrer Artikel zu verbieten. So lange sie das nicht thue, sei gegen den Nachdruck nichts einzuwenden. Herr Chaumat, der Delegierte des französischen Justizministers, verlangte, daß keinerlei Unterschied zwischen litterarischen und politischen Artikeln gemacht werde. Ein solcher Unterschied sei durch nichts begründet. Herr Dr. Albert Osterrieth-Berlin beantragte, den bedingungslosen Schutz des Zeitungsartikels, sobald er litterarischen Charakters sei, auszusprechen, die Fragen hinsichtlich der Information und des politischen Artikels für den nächsten Kongreß vorzubereiten. Der Kongreß beschloß demgemäß.

In der Nachmittagsitzung am Mittwoch beschäftigten zwei juristisch interessante und bestrittene Fragen den Kongreß: Zuerst die Frage der Rechte der Mitarbeiter, sodann die Frage der Rechte der Gläubiger an den Geisteswerken. Die erste Frage wurde behandelt von Herrn G. Harmand, die zweite von Herrn A. Baunois, beide Herren Advokaten aus Paris. Der Kongreß verzichtete auf eine Definition des Begriffs der Mitarbeiterschaft. Es wurde nur prinzipiell bestimmt, daß die Rechte der Mitarbeiter oder ihrer Rechtsnachfolger bestehen bleiben bis zum Erlöschen der Rechte, welche dem letzten der überlebenden Mitarbeiter zukommen. Sind keine Erben der früher verstorbenen Mitarbeiter mehr da, dann fallen alle Rechte dem letzten Ueberlebenden oder seinen Erben zu. Da die Anträge des zweiten Vortragenden betr. die Rechte der Gläubiger zu weitgehend schienen, indem sie eine zu große Ausnahmestellung zu gunsten der Autoren involvierten, so wurde beschlossen, die genaue Unterscheidung zwischen den persönlichen, unveräußerlichen Rechten der Autoren und den materiellen Rechten, welche beschlagnahmt werden können, einem folgenden Kongreß zu unterbreiten und in Beachtung früherer Beschlüsse nur zu betonen, daß jedenfalls ein noch unvollendetes Manuscript oder eine Skizze vom Gläubiger nicht gepfändet werden kann.

Hier muß ich eines Zwischenfalles gedenken, der am Mittwoch außerhalb des Kongresses sich abspielte. Es waren an dem Tage die Herren Musikdirektor Hilpert aus Straßburg und Jérôme Berth als Abgesandte der elsass-lothringischen Gesangvereine in Bern erschienen, um mit dem Vertreter der deutschen Schriftstellergemeinschaft, Herrn Martin Hildebrandt, wegen der Ausbeutung, die in Elsass-Lothringen wie in der Schweiz bei musikalischen Aufführungen, betrieben wird, Rücksprache zu nehmen. Sie teilten mit, daß man in Elsass-Lothringen mit aller Entschiedenheit weiter vorgehen werde, bis der Unfug abgeschafft sei. Herr Direktor Hilpert, der selbst auch Komponist ist, hatte zugleich in der Angelegenheit eine Schrift veröffentlicht, die helles Licht darüber verbreitet: »Die Besteuerung musikalischer Aufführungen in Elsass-Lothringen durch den Agenten der Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique in Paris, zur Belehrung und Warnung aller Beteiligten«. Bald darauf fand ich im »Bernener Tageblatt« einen Artikel abgedruckt (Tageblatt 1896, Nr. 204), den ich hier wörtlich folgen lasse:

»Zum litterarisch-artistischen Kongreß. (Eingef.) Die als »Kongreß« zur Eröffnungsfeier versammelten ca. 60 Personen sind von dem Vorsteher des eidgenöss. Justizdepartements mit einer Rede begrüßt worden, welche die bisher von der Association erzielten Erfolge in gebührender Weise hervorhob, dann aber als Aufgabe ihrer künftigen Thätigkeit hauptsächlich folgendes bezeichnete. [Hier folgen die von mir schon im Eingang zitierten Worte des Herrn Bundesrat Müller.] Diese Mahnung ermangelte nicht der Deutlichkeit und war sehr gut angebracht. Aber es war tauben Ohren gepredigt, denn bekanntlich sind die schlimmsten Tauben die, welche nicht hören wollen.

Gerade das Gegenteil von dem seitens des Herrn Bundesrat Müller geäußerten Wunsche ist das Ziel der Bestrebungen der Gesellschaft, welcher man an den verschiedenen Kongreßorten die nämlichen Ehren erweist, als ob es sich um eine rein idealen Zielen dienende oder die Wissenschaft um ihrer selbst willen pflegende Versammlung handelte. Ihr Blatt hat, wohl aus Schonung, von dem Berichte des Herrn Beaume nicht Notiz genommen, der am Montag im Ständeratsaal schmunzelnd von den Erfolgen der Société des auteurs dramatiques erzählte, die jährlich vier Millionen Franken Aufführungs-Tantiemen unter ihre Mitglieder verteile und dabei die Bestimmung des schweizerischen Gesetzes, wonach diese Tantiemen nicht mehr als zwei Prozent der Tageeinnahme betragen darf, als einen Diebstahl oder so etwas qualifizierte. Was die genialen Schöpfer der großen klassischen Perioden auf dem Gebiete des dramatischen und musikalischen Kunstwerkes nicht zu erringen verstanden, Geld und Gut und bequemes Leben, das wissen die Epigonen mit ihren oft nur Sinnentiegel bezweckenden Leistungen reichlich einzuheimsen. Aber auch die besseren dramatischen und musikalischen Produkte der modernen Muse werden auf die angedeutete Weise gleichsam monopolisiert und deren Aufführung auf kleinen Bühnen, in Volkskonzerten und dgl. sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Unsere Musikgesellschaften, Orchestervereine und Theaterkommissionen wissen ein Lied zu singen von der Ausbeutung, welche eben jene französische Gesellschaft, deren Thätigkeit im Kongreß so gelobt wird, ihnen gegenüber praktiziert. Und nun sollen derartige Kartelle auch für die Vertreter der bildenden Künste geschaffen, gar das Abzeichnen und Photographieren öffentlicher Monumente und eleganter Fassaden verboten werden, um der Gefahr der Nachahmung zuvorzukommen!? — Nein! Dichter, Komponisten und Künstler in Ehren, aber auch das Publikum hat seine Rechte. Wie wäre es, wenn die Musikgesellschaften, Gesangvereine, Theaterdirektionen ihrerseits ein Kartell gegen die Ausbeutung durch übermäßige Tantiemen-Jägerei schlossen?! —

Es tritt in diesem Eingefandte deutlich zu Tage, wohin die Intentionen der Association, wenn sie von gut organisierten Körperschaften scharf und energisch gehandhabt werden, führen können. Auch in Deutschland giebt es eine Anzahl großer Firmen des Musikalienhandels, welche gern bei uns dies französische Tantieme-System eingeführt sehen möchten; die vorjährigen Verhandlungen in Dresden gaben darüber Auskunft, beweisen aber auch, wenn man ihnen diese Stimmen aus der Schweiz gegenüberstellt, wie verdient sich meines Erachtens Herr Dr. Oscar von Hase gemacht hat, indem er in Dresden gegen die zu weit gehenden Forderungen energisch Front machte.

Die Hauptarbeit der Donnerstagsitzung war dem Studium des von mir schon eingangs erwähnten Muster-gesetzentwurfs über das Urheberrecht gewidmet, welchen die Association ausarbeitete, um ihre Anschauungen in möglichst vollkommener und mustergiltiger Form niederzulegen. Herr Maillard, der Verfasser des Entwurfs, erläuterte denselben*). Seine Arbeit zeichnet sich durch eine gute Verteilung des Stoffes, große Uebersichtlichkeit und eine Kürze aus, ähnlich derjenigen des Osterriethschen Entwurfs, der seiner Zeit vom Münchener Journalisten- und Schriftstellertage beraten und beschlossen wurde. Beide Arbeiten stehen sich insofern grundsätzlich gegenüber, als die von Maillard einen Kompromiß zwischen dem herrschenden Recht und den Forderungen der neuesten Schule darstellt (er selbst bezeichnet

*) Der Entwurf ist in seinem ganzen Wortlaut abgedruckt im Börsenblatt Nr. 258 vom 5. November d. J.